

Fragenkatalog zur Anhörung „Regulierung des Prostitutionsgewerbes“ am 12.06.2014

Allgemeine Hinweise: Bitte nutzen Sie den untenstehenden Fragekatalog für Ihre Stellungnahme und senden Sie Ihre Stellungnahme bitte per E-Mail bis spätestens am 02.06.2014 an: veranstaltung@bafza.bund.de. Für technische oder organisatorische Rückfragen steht Ihnen Frau Svenja Hopka (Tel.Nr. 030/2061375 13 BAFzA Veranstaltungsmanagement) zur Verfügung; bei inhaltlichen Rückfragen können Sie sich auch an das zuständige Fachreferat im BMFSFJ, 403@bmfsfj.bund.de oder an Frau Niebuer, 03018 555 2867 wenden.

Der Fragebogen richtet sich an unterschiedliche Fachkreise; beantworten Sie jeweils die Fragen, durch die Sie sich angesprochen sehen. Für weiterführende Fragen und Bemerkungen ist am Ende des Fragebogens Raum gelassen.

A.	<p>Ziele und Regelungsbereiche eines Gesetzes zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes:</p> <p>Was sind die wichtigsten Ziele und die wichtigsten Regelungsbereiche eines Gesetzesvorhabens zur Regulierung von Prostitution? Welche Auswirkungen erwarten Sie von einem solchen Gesetz?</p> <p>Die Bundesregierung hat mit dem am 01. Jan. 2002 in Kraft getretenen Prostitutionsgesetz einen ersten Schritt in die richtige Richtung unternommen, nämlich die Rechte von Prostituierten gestärkt und sie z. T. gleichgestellt mit anderen Erwerbstätigen.</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Recht auf den Lohn war der entscheidende Punkt, der endlich nicht nur in juristischer Hinsicht Unrecht aufhob, sondern Respekt gegenüber der Dienstleistung der SexarbeiterInnen zum Ausdruck brachte. In der tatsächlichen Arbeit hat dies das Empowerment und Selbstbewusstsein gestärkt.- Gleichzeitig wurde durch die Möglichkeit der Einräumung von abhängigen Beschäftigungsverhältnissen – auch wenn diese für die Branche realitätsfern sind – der Zugang zu den sozialen Versicherungssystemen geschaffen, die bisher verwehrt waren.- Und schließlich wurde die Führung von Bordellen aus dem Bereich des Strafgesetzbuches genommen, was entscheidend ist, denn die meisten SexarbeiterInnen können und wollen nicht allein in einem eigenen Betrieb arbeiten, sondern sie wollen zusammen mit anderen KollegInnen die Rahmenbedingungen von Bordellen nutzen. <p>Schon bei der Diskussion um das ProstG und ebenfalls bei dessen Verabschiedung war deutlich, dass hier nur ein Minimalkonsens gefunden werden konnte, aber dass weitere Aufgaben anstehen, z. B. die Beseitigung weiterer diskriminierender Gesetze und die Übertragung des mit dem ProstG eingeleiteten Paradigmenwechsel auf das Gewerberecht und Baunutzungsrecht.</p>
-----------	--

Hier hätten wir uns von der Bundesregierung mehr Initiative gewünscht, aber auch die Vertretung einer positiven Haltung zum Gesetz in der Öffentlichkeit mit Informationen und einer breiten Debatte rund um das Thema.

Damit wurden auch den einzelnen Behörden auf kommunaler und Landesebene Spielräume eingeräumt, die sich gegen die Prostitutionsbranche und besonders die Sexarbeiter_innen und Bordellbetreiber_innen richteten. Z. B. trägt der permanent vorgetragene Vorwurf, die gesamte Branche sei kriminell, nicht zu deren positiven, starken Auftreten in der Öffentlichkeit und einem Vertrauen in die Rechtsstaatlichkeit bei – wobei dieser Vorwurf auch falsch und durch nichts belegt ist.

Mit dem ProstG sollten die Arbeits- und Lebensbedingungen von Sexarbeiter_innen verbessert werden. Seitdem ist die Prostitution als Erwerbstätigkeit anerkannt und fällt wie jede andere auf Dauer angelegte Tätigkeit zur Schaffung und Erhaltung der Lebensgrundlage unter die Garantie des Art. 12 Abs. 1 GG.

Sexarbeit benötigt darüber hinaus, wie andere Berufe, einen entsprechenden Regelungsrahmen im öffentlichen Wirtschaftsrecht und insbesondere im Arbeits- und Vertragsrecht.

Welche Auswirkungen erwarten Sie von einem solchen Gesetz?

Neben einer klaren Trennung von Prostitution als Arbeit und Menschenhandel als Straftatbestand erwarten wir eine gesetzliche Weiterentwicklung des ProstG zur

- gesellschaftlichen Anerkennung der Sexarbeit als Erwerbstätigkeit,
- Entkriminalisierung der Sexarbeit,
- Gleichstellung mit anderen Erwerbstätigkeiten,
- Rechtssicherheit für alle Beteiligten – einheitlich in allen Kommunen und Bundesländern.

Darüber hinaus fordern wir eine „Anerkennung“ der Interessenvertretungen von Sexarbeiter_innen, Bordellbetreiber_innen und der Fachberatungsstellen Prostitution (sie sind die Beteiligten und die eigentlichen Experten), indem diese in einem partizipativen Ansatz nicht nur angehört, sondern am Dialog über die Branche und seine verschiedenen Facetten und mehr noch an der Entstehung weiterer Gesetze, deren Umsetzung und Fortentwicklung beteiligt werden.

Dafür wünschen wir uns die Zuständigkeit eines Bundesministeriums, z. B. des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie, das für diesen Prozess zuständig sein soll, aber auch als „Beschwerdestelle“ und

	<p>Informationsstelle fungieren könnte.</p>
B.	<p>Anwendungsbereich des Gesetzes: Welche Angebotsformen von sexuellen Dienstleistungen bzw. Dienstleistungen und Betrieben im Umfeld von Prostitution sollen durch das Gesetz erfasst werden? Welche nicht?</p> <p>Alle Formen erotischen und sexuellen Dienstleistungen sollen durch das ProstG und sein Erweiterungsgesetz erfasst werden, wobei es vorher klarer Definitionen und entsprechender Abgrenzungen der verschiedenen Segmente bedarf: Privatwohnung, Apartment/Terminwohnung, Wohnungsbordell, Laufhaus/Eroszentrum, Bordell, fkk-wellness-oase, Bar, Club, Lovemobil, Straßenstrich (mit und ohne Verrichtungsboxen), B/D/S/M-Studio, Massage-/Tantra-Studio, Escort, Haus- und Hotelbesuche, usw. (keine abschließende Aufzählung) Dabei ist den jeweiligen Besonderheiten der Angebote und der Formen ihrer betrieblichen Organisation Rechnung zu tragen.</p>
C.	<p>Regelungen für Prostitutionsstätten und ähnliche Betriebe:</p> <p>Für bestimmte Betriebsstätten fordern wir darüber hinaus klare Regelungen (ähnlich dem Gaststättengesetz und auch abgeleitet vom Heimgesetz) mit einer rechtsverbindlichen Genehmigung.</p> <p>Da der Widerstand auf kommunaler Ebene zu groß ist, das ProstG auf das Gewerberecht zu übertragen (trotz gegenteiliger, positiver Gerichtsurteile) und die Erfahrungen eher weitere moralisch und tagespolitisch-politisch gefärbte Entscheidungen zum Nachteil der Branche befürchten lassen, aber auch weil die Rechtshistorie und die Besonderheiten der Branche ein „Spezialgesetz“ erfordert, schlagen wir zusätzlich ein sog. Prostitutionsstättengesetz (der Name ist eigentlich zu kurz gefasst, da neben den Prostitutionsstätten auch weitere Regelungen, z. B. für die Sexarbeiter_innen hier aufgenommen wurden). Wir verweisen auf das beiliegendes Diskussionspapier.</p>

C.I. Erlaubnispflicht für Prostitutionsstätten und ggf. weitere Formen des Prostitutionsgewerbes

Welche Angebotsarten sollten als Prostitutionsstätte einer Erlaubnispflicht unterstellt werden?

Sollte eine Erlaubnispflicht neben Bordellen und ähnlichen festen Betriebsstätten auch für weitere Formen des Prostitutionsgewerbe gelten (z.B. Escort-Agenturen, Wohnmobil-Prostitution, Prostitutions-Veranstaltungen)?

Welche Regelung sollte für die Wohnungsprostitution gelten?

Welche Voraussetzungen sollten für die Erteilung einer Erlaubnis gelten – ggf. abgestuft nach Angebotsformen?

Sollte für bestimmte Betriebsformen / Angebote im Bereich der Prostitution anstelle einer Erlaubnispflicht eine Überwachungspflicht nach dem Vorbild von § 38 GewO normiert werden? Wenn ja, für welche?

Eine Regulierung der Prostitutionsstätten ist unabdingbar. Sie ergibt sich folgerichtig aus der Anerkennung der Prostitution als Erwerbstätigkeit und muss die praktizierte Anwendung des Polizei- und Strafrechts ablösen. Wie andere Wirtschaftsbereiche ist hier ein ordnungsrechtliches Modell des öffentlichen Wirtschaftsrechts erforderlich.

Schon immer sind alle Bordellbetriebe zumindest der Anzeigepflicht des § 14 GewO (allerdings meist noch unter der alten, von den Gewerbeämtern vorgegebenen Bezeichnung: gewerbliche Zimmervermietung) nachgekommen; die größeren Betriebe und die mit einer Schankwirtschaft verfügen meist über eine Gaststättenerlaubnis nach dem GastG.

Was der Branche fehlt ist die Rechtssicherheit, also die „Zusicherung“ den Betrieb wie beschrieben führen zu können und keine Schließung befürchten zu müssen, die plötzlich und aufgrund von nicht mit dem Betrieb im Zusammenhang stehenden Kriterien zurückgeführt wird. Diese Rechtssicherheit bietet für die Sexarbeiter_innen ein Minimum an Arbeitssicherheit und den Betreiber_innen die Gewähr für ein Engagement z. B. in Mindeststandards.

Wie oben erwähnt, halten wir ein **Prostitutionsstättengesetz** (ähnlich dem Gaststättengesetz), mit seiner Einbindung im Gewerberecht, für geeignet, die vielfältigen Regelungserfordernisse der Branche detailliert zu prüfen, festzulegen und schrittweise zu erweitern oder zu ändern. Es enthält auch baunutzungsrechtliche Klarstellungen.

Dabei muss die Ausgestaltung konsequent auf die Rechtssicherheit und Entdiskriminierung der in der Prostitution Tätigen ausgerichtet sein. Schnellschüsse sollten verhindert werden, um genau zu prüfen, welche Rechtsgüter geschützt werden sollen, welche Rechtspositionen gegeneinander abgewogen werden müssen und ob die beabsichtigten Maßnahmen geeignet und in ihrem Umfang

	<p>notwendig sind. Regelungen aus anderen Branchen können nicht 1 zu 1 übernommen werden. Auch muss das Vertrauen der Branche in Rechtsstaatlichkeit zunächst zurückgewonnen werden.</p> <p>In einem ersten Schritt könnten die nach dem Gesetz zu regelnden Betriebsarten zunächst definiert und mit unterschiedlichen Erfordernissen belegt und allumfassend rechtlich (also auch baunutzungsrechtlich) abgesichert werden.</p> <p>Welche Angebotsarten sollten als Prostitutionsstätte einer Erlaubnispflicht unterstellt werden?</p> <p>In unserer Vorlage eines Prostitutionsstättengesetzes haben wir festgelegt, dass es sich um eine P-Stätte handelt, wenn maximal 3 Sexarbeiter_innen zur gleichen Zeit arbeiten.</p> <p>Grundsätzlich gehen wir davon aus, dass sowohl die Zuverlässigkeit der Betreiber_innen nachzuweisen ist, als auch das Geschäftskonzept mit dem Lageplan vorzulegen ist. Dabei ist auf die Besonderheit des jeweiligen Segmentes Rücksicht zu nehmen.</p>
C.II.	<p>Auflagen, fachgesetzliche Vorgaben, „Mindeststandards“ für Prostitutionsbetriebe</p> <p>In welcher Weise sollten (räumliche, gesundheitsbezogene, sicherheitsbezogene) Vorgaben an die Gestaltung von Prostitutionsstätten zum Schutz der im Sexgewerbe Tätigen bzw. ihrer Kunden sowie der Nachbarschaft, der Jugend, der Allgemeinheit geregelt werden? Welche Vorgaben sollten gesetzlich bzw. durch Verordnung geregelt werden, welche können ins Ermessen der ausführenden Behörden gestellt werden?</p> <p>Wir halten Mindeststandards für Prostitutionsstätten unabdingbar. Sie bieten die Gewähr für gute und sichere Arbeitsbedingungen, sind Anhaltspunkte für Sexarbeiter_innen bei der Suche nach ihnen geeigneten Betriebsstätten und sind Instrumente gegen Gewalt und Zwang. Auch können sich Kunden hieran bei der Suche nach seriös geführten Bordellen und selbstständig arbeitenden Sexarbeiter_innen orientieren.</p> <p>So entwickelte der BSD schon vor Jahren ein sog. Gütesiegel mit ähnlichen Kriterien. Seine Einführung scheiterte an den Kosten und der Ungläubigkeit der Branche und dem fehlenden Vertrauen auf eine Wirksamkeit bei den Behörden und der Politik.</p> <p>Im Rahmen der AG Betriebsstätten bei der Berliner Senatsverwaltung für Gesundheit und Soziales/Abteilung Gesundheit (mit Vertreterinnen dieser Senatsverwaltung, Sozialarbeiter_innen von Gesundheitszentren, Mitarbeiterinnen von HYDRA und der DAH und der BSD e. V., sowie Bordellbetreiber_innen und Sexarbeiter_innen) wurden zuletzt diese Mindeststandards überarbeitet und gemeinschaftlich</p>

	<p>verabschiedet. Sie beinhaltet auch eine entsprechende Selbstverpflichtungserklärung.</p> <p>Ebenfalls wurde vor Jahren vom Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf ein sog. Bordell-TÜV publiziert, der die obigen Mindeststandards bei weitem unterschreitet.</p> <p>Siehe Anlage</p> <p>Eine Einbindung ins Gesetz erfordert – wieder im partizipativen Ansatz – deren Erarbeitung mit klaren Mindeststandards – detailliert nach den unterschiedlichen Segmenten. Diese Aufgabe könnte federführend von der oben beschriebenen, übergeordneten Bundesbehörde geleistet werden. Allein der Wechsel zum Bundesministeriums für Arbeit und Soziales oder zum Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie würde ein Zeichen setzen für einen anderen Umgang mit der Prostitutionsbranche. Beim jetzigen Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ist sie fachlich nicht richtig angesiedelt.</p> <p>Wegen der Schwierigkeit der Behördenvertreter im Umgang mit der Prostitutionsbranche und der Gefahr der weiteren Diskriminierung, behördlicher Willkür und Schlechterstellung muss jedes gesetzliche Handeln klaren Vorgaben folgen. Ermessensspielräume für Behörden sind abzulehnen, da sie zudem zu Rechtsunsicherheit führen.</p>
<p>C.III</p>	<p>Untersagung bzw. Verbote</p> <p>Unter welchen Voraussetzungen soll der Betrieb eines Prostitutionsgewerbes untersagt werden können? Sollten Verbote vorgesehen werden?</p> <p>Untersagungsgründe enthält unser Vorschlag eines Prostitutionsstättengesetzes – siehe Anlage. Es macht auch keinen Sinn, Rechtssicherheit/im Rahmen einer Konzession auf der einen Seite zu gewähren und dann nicht zu regeln, unter welchen Voraussetzungen diese auch wieder verloren werden kann. Auch dies führt zu Rechtssicherheit für die Betreiber_innen.</p>
<p>C.IV.</p>	<p>Pflichten des Betreibers</p> <p>Welche Pflichten des Betreibers sollten geregelt werden?</p> <p>Neben der Anmeldung seines Betriebs sollen Betreiber_innen die erforderlichen Unterlagen vorlegen, ggf. bauliche Veränderungen vornehmen und sich verpflichten, erarbeitete Mindeststandards einzuhalten.</p>

D.	Anzeige- /Anmeldepflicht für Prostituierte:
D.I.	<p>Sollten Prostituierte bzw. Personen, die sexuelle Dienstleistungen gewerblich anbieten wollen, verpflichtet werden, die Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der zuständigen Behörde anzuzeigen? (ggf.: einmalig / bei jedem Ortwechsel/ bei Beendigung)?</p> <p>Eine Anzeige- oder Registrierungspflicht für Sexarbeiter_inen lehnen wir ab, weil diese Pflicht für keine andere Berufsgruppe besteht und eine weitere Diskriminierung darstellt. Auch ist nicht ersichtlich, welcher Nutzen hieraus entstehen soll – erst recht nicht für Sexarbeiter_innen.</p> <p>Vor Jahren hat schon die Bund-Ländergruppe Gewerbe sich gegen eine gewerbliche Anmeldung von einzelnen Sexarbeiter_innen ausgesprochen. Nicht alle Gewerbeämter haben sich daran gehalten, sondern lieber gegen die entsprechende Verwaltungsgebühr die Gewerbeanzeige ausgestellt. Doch genutzt hat dies keiner Seite.</p> <p>Darüber hinaus hat jede selbstständig tätige Sexarbeiter_in die Pflicht, sich beim Finanzamt entsprechend anzumelden.</p> <p>Fraglich ist bei jeder Registrierung jedoch der datenschutzrechtliche Aspekt. Die bei den Polizei-/Kripostellen geführten sog. Prostituierten- und Zuhälterkarteien, die gespeist werden aus gesammelten Daten bei Razzien, Kontrollen, vertrauensvollen Kontaktgängen und durch zwangsweise „Zulieferung“ von Bordellinhaber_innen sollten im Zusammenhang mit dieser Gesetzesinitiative überprüft und abgeschafft werden.</p>
D.II.	<p>Wenn ja: Ausgestaltung der Anzeigepflicht:</p> <p>Sollte die Anmeldung mit einer Beratung /Information durch die zuständige Behörde bzw. damit betraute Stellen verknüpft werden?</p> <p>Sollte die Anzeige mit einer Pflicht zum Nachweis einer bestehenden Krankenversicherung oder weiteren Nachweisen verknüpft werden?</p> <p>Welchen Nachweis sollten Prostituierte über die erfolgte Anmeldung erhalten, und wofür könnten sie diesen nutzen?</p> <p>Welche Folgen sollten an einen Verstoß gegen die Anzeigepflicht geknüpft werden?</p> <p>Durch welche Stelle bzw. in welcher Form sollten die Meldedaten der Prostituierten aufgenommen bzw. registriert werden?</p> <p>Wie sollten ggf. Auskunftsrechte (z.B. im Vergleich zur Gewerbeauskunft) ausgestaltet werden, um schutzwürdigen Belange von Prostituierten Rechnung zu tragen?</p>

<p>E.</p>	<p>Überwachungs- und Kontrollbefugnisse: Wie sollten die behördlichen Nachschau-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse und -pflichten ausgestaltet werden? (ggf. Regelungsvorbilder aus anderen Gesetzen benennen)</p> <p>Die Prostitutionsbranche ist mit keinen neuen, besonderen Kontrolle zu überziehen – angelehnt an das GastG wurden Nachschau-, Überwachungs- und Kontrollbefugnisse und – pflichten in unserem Vorschlag eines Prostitutionsstättengesetzes (ähnlich dem GastG) beschrieben. Wenn Bordellbetriebe legale Wirtschaftsbetriebe sind, ist es Aufgabe des Gesetze, ihnen auf Augenhöhe zu begegnen, d. h. wenn z. B. Auflagen nicht erfüllt sind, müssen diese nachgeholt werden; oder wenn Beschwerden eingereicht werden, müssen diese den Betreiber_innen gemeldet und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme und ggf. zur Abhilfe gegeben werden.</p> <p>Auf jeden Fall sprechen wir uns gegen anlassunabhängige Kontrollen der Polizeistellen in diesem Zusammenhang aus.</p>
<p>F.</p> <p>F.I.</p>	<p>Weitere Regeln für die Ausübung der Prostitution:</p> <p>Mindestalter für eine Tätigkeit in der Prostitution: Sollte ein Mindestalter von 21 Jahren für die Ausübung der Prostitution vorgeschrieben werden? <u>Wenn ja</u>, wie sollte dieses ausgestaltet sein? Sollte es sanktionsbewehrt sein?</p> <p>Eine Heraufsetzung des Mindestalters auf 21 Jahren widerspricht unserem Grundgesetz und ist allein daher abzulehnen. Wieso sollen Menschen ab 18 volljährig und geschäftsfähig sein, um Verträge abzuschließen, einen Beruf, auch den des Soldaten zu wählen und seine Staatsvertreter zu wählen – aber nicht in der Lage sein, sich für oder gegen die eigene Sexarbeit zu entscheiden?</p> <p>Dies bietet auch keinen Schutz – im Gegenteil: die Folge wäre ein Verstecken und Arbeiten der unter 21-jährigen in unsicheren Situationen. Die Erfahrungen mit den Regelungen in § 232 StGB haben auch nicht den erwarteten Schutz gebracht, sondern nur eine weitere Stigmatisierung der Branche.</p> <p>Wichtig in diesem Zusammenhang sind allerdings eine Professionalisierung und ein Ausbau von Informations- und Beratungsstellen mit entsprechenden Ressourcen.</p>

<p>F.II.</p>	<p>Kondompflicht: Befürworten Sie eine rechtliche Verpflichtung zur Verwendung von Kondomen für (weibliche und männliche) Prostituierte und deren Kunden?</p> <p>Eine Kondompflicht lehnen wir grundsätzlich ab. Sie lässt sich nicht in ein Gesetz einbinden, weil sie nicht überprüfbar ist. Damit hätte das Gesetz nur deklaratorischen Charakter. Aus der Bayrischen Kondomverordnung könnte man lernen, dass sie nur ein Papiertiger ohne Nutzen ist.</p> <p>Eine Kondomverordnung führt uns auch zurück in dunkle Vorzeiten, wo man mit den Pflichtuntersuchungen und dem Bockschein dem Kunden „vorgaugelte“, auf eine „gesunde“ Hure zu treffen, sodass er dann jegliche sexuellen Dienstleistungen ohne Schutz fordern konnte und durchsetzen wollte.</p> <p>Gern schließen wir uns den Ausführungen der Deutschen AIDS-Hilfe e. V. an und setzen auf Prävention durch Aufklärung.</p> <p>Präventionsarbeit sollte sich intensiver an die Gesamtbevölkerung und endlich an den Mann/den Freier richten. Freier sollten in den Diskurs miteinbezogen werden, nicht mehr als anonyme und unbekannte Wesen außen vor gelassen werden. Hier kann auf wertvolle Arbeit der Berliner AG Gesunder Kunde und insbesondere den deutschlandweiten Freier-Kampagnen zur Fußballweltmeisterschaft 2006 von context verwiesen werden.</p> <p>Sinnvolle Präventionskonzepte sollten in erster Linie auf Professionalisierung der Sexarbeiter_innen abzielen um “Safer-Work-Strategien“ zu etablieren und die Handlungskompetenz der Prostituierten in der Begegnung mit Freiern zu stärken.</p> <p>Wenn ja, sehen Sie <u>bundesgesetzlichen</u> Regelungsbedarf?</p>
<p>F.III</p>	<p>Werbung für sexuelle Dienstleistungen: Befürworten Sie ein Verbot der Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr? Sehen Sie sonstigen Gesetzgebungsbedarf im Zusammenhang mit Werbung für Prostitution?</p> <p>Werbung für ungeschützten Geschlechtsverkehr ist nur ein Aspekt des generellen Werbeverbots. Wir fordern in diesem Zusammenhang die ersatzlose Streichung der §§ 119 + 120 OWig. Sie ist eine Uraltforderung und sollte unmittelbar nach der Verabschiedung des ProstG umgesetzt werden. In der heutigen Diskussion ist die Streichung längst überfällig.</p> <p>Das bestehende Werbeverbot führt nicht zur Gleichstellung mit anderen Gewerbetreibenden, sondern in Extremfällen für eine gefüllte</p>

	<p>Kasse der Zeitungen (z. B. darf man in Nürnberg nur mit dem Namen und einer Telefon-Nr. annoncieren), ohne jedoch differenziert für sich und seine Leistungen werben zu können. Dadurch wird die Ausübung der Tätigkeit mit Erschwernissen versehen, die ihr nicht gerecht werden und auch keinen Nutzen hat.</p> <p>Eine differenzierte Werbung ermöglicht dagegen nicht nur gezielt seine Leistungen herauszustellen, den Arbeitsplatz hervorzuheben und seinen Kundenkreis genau anzusprechen, sondern auch bewusst Werbung für SAFER SEX zu schalten und damit dem Präventionsgedanken und der Selbstständigkeit Rechnung zu tragen.</p>
<p>F.IV.</p>	<p>Sollten verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte vorgesehen werden? <u>Wenn ja</u>, in welcher Weise und mit welcher Zielsetzung?</p> <p>Wir lehnen verpflichtende Gesundheitsuntersuchungen für Prostituierte grundsätzlich ab und verweisen auf das Positionspapier der Amtsleiter der Großstadtgesundheitsämter (Frankfurt, Köln, Düsseldorf, Dortmund, Essen, Bremen, Nürnberg, Dresden, Hannover, Leipzig, Stuttgart) und des Fachausschusses Infektionsschutz des Bundesverbandes der Ärztinnen und Ärzte des öffentlichen Gesundheitsdienstes (BVÖGD e. V.).</p> <p>Wir teilen deren Ergebnisse:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eine Untersuchungspflicht für Prostituierte ist keine geeignete Maßnahme zur Eindämmung der Ausbreitung von STI! 2. Eine Untersuchungspflicht ist nicht notwendig, um die Verbreitung von STI zu verhindern! 3. Eine Untersuchungspflicht ist auch nicht angemessen, d.h. sie schadet mehr als dass sie nützt! 4. Die geforderte Untersuchungspflicht und die weiteren in diesem Zusammenhang geforderten Maßnahmen stehen nicht in Übereinstimmung mit geltenden Rechtsnormen! 5. Die Ziele einer Pflichtuntersuchung liegen außerhalb des Infektionsschutzes! <p>Allerdings müsste ein flächendeckendes, umfangreiches Beratungs- und Untersuchungsangebot in allen Städten vorgehalten werden.</p>
<p>F.V.</p>	<p>Sollten sonstige Regelungen für die Ausübung der Prostitution vorgesehen werden; und wenn ja welche?</p> <p>Im Zusammenhang mit dieser Rechts- und Gesetzes-Diskussion sollte ebenfalls die gesetzeswidrige Pauschalsteuer und die sog. Vergnügungssteuer einzelner Städte aufgehoben werden. Eine Besteuerung der Branche sollte wie bei anderen auch erfolgen.</p>

	<p>Für die Pauschalsteuer gibt es keine Rechtsgrundlage; sie stellt eine Sonderregelung für die Prostitutionsbranche dar, die eine Diskriminierung darstellt; die Vereinnahmung der Betreiber_innen zum Erfüllungsgehilfen des Finanzamtes und deren Methoden zur Durchsetzung sind mehr als fragwürdig.</p> <p>Wir verweisen ansonsten auf unser Schreiben an den Bundesrechnungshof in dieser Sache – siehe Anlage.</p>
<p>F.VI.</p>	<p>Zugang zu Beratung: Kann der Zugang von Menschen in der Prostitution zu gesundheitlichen und sozialen Beratungsangeboten <u>gesetzlich</u> gestärkt werden und wenn ja, durch welche Regelungen? Sehen Sie hierzu Gesetzgebungsbedarf auf Bundesebene?</p> <p>Solange Sexarbeiter_innen diskriminiert werden und meist ein Doppelleben führen oder über keine Krankenversicherung verfügen, bedarf es eines umfassenden Angebots von Gesundheitsämtern in den Städten mit speziell geschulten, sensibilisierten Mitarbeiter_innen und deren pro-Prostitution-Haltung – auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes.</p> <p>Doch Professionalisierung der Sexarbeiter_innen ist auch hier das A und O.</p>
<p>G</p>	<p>Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden:</p> <p>Sehen Sie – in Ergänzung der geltenden Regelungen – gesetzgeberischen Klarstellungsbedarf im Rechtsverhältnis zwischen Prostituierten, Betreibern und Kunden; z.B. hinsichtlich der Präzisierung der Grenzen des Weisungsrechts oder zu sonstigen Aspekten?</p> <p>Das ProstG hat das eingeschränkte Weisungsrecht des Betreibers festgeschrieben. Dies entspricht auch den tatsächlichen Erfordernissen der Branche und dem Recht auf sexuelle Selbstbestimmung der Sexarbeiter_in.</p> <p>Allerdings muss § 2 Satz 1 ProstG – dem Verbot der Übertragbarkeit des Anspruches auf den Lohn – gestrichen werden. Er stellt eine Diskriminierung besonders der (migrantischen) SexarbeiterInnen dar und ist in keinem anderen Berufsfeld zu finden.</p> <p>In bestimmten Segmenten der Prostitution erfolgt die Honorarzahlung über Kreditkarten, die der Kunde beim Kreditkartengerät des Bordellbetreibers nutzt. Hier muss die Sexarbeiterin bis zu 4 Wochen auf die Zahlung warten.</p> <p>Da die Fluktuation und Mobilität in der Prostitution sehr groß ist, muss hier eine Anpassung an die Realitäten erfolgen. Könnte die Prostituierte ihren Anspruch auf den Lohn (gegenüber dem Kreditkarteninstitut) abtreten – z. B. an den Betreiber -, müsste sie nicht nach einer gewissen Zeit das Bordell nochmals aufsuchen, was oft für sie lange Wege bedeuten, sondern könnte auch sofort über das Geld verfügen. Der Bordellbetreiber würde ihr die Summe dann verauslagen.</p>

	<p>Ähnlich verhält es sich bei Protesten des Kunden oder bei Stornierungen durch die Kreditkartenfirma. Hier müsste die Prostituierte einen Rechtsanwalt beauftragen, diesen auch bezahlen, aber gleichzeitig auch in gewissem Maße ihre Anonymität aufgeben.</p>
<p>H.</p>	<p>Kommunaler Gestaltungsrahmen und räumliche Vorgaben für die Prostitution: Sehen Sie <u>gesetzgeberischen</u> Bedarf auf <u>Bundesebene</u> hinsichtlich der kommunalen bzw. regionalen Gestaltungsmöglichkeiten für die Bereiche, in denen der Prostitution nachgegangen werden darf? (z.B. Sperrgebiete, Bauplanungs-/ Baunutzungsrecht, Ausgestaltung des Straßenstrichs etc.)</p> <p>Die Sperrgebietsverordnungen gehören endlich aufgehoben. Sie sind ein Eingriff in die Berufsfreiheit der Sexarbeiter_innen und dienen nicht ihrer Sicherheit, sondern einem konservativen, auf „Sauberkeit“ angelegten Gebaren der Städte, die Prostitution an den Rand, ins Abseits, in dunkle Ecken verbannt, unsichtbar wissen wollen. bufaS hat in seinen „Wahlbaustein 2013“ ausführlich auf diesen Misstand hingewiesen hinweisen, was wir in unserem Diskussionspapier aufgegriffen haben.</p> <p>Durch Sperrgebietsverordnungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - wird die freie Wahl des Berufes und des Arbeitsplatzes gemäß Art. 12 GG eingeschränkt, - wird die Sexarbeit abgedrängt in abgelegene Gebiete, die lebensgefährdende und menschenunwürdige Arbeitsplätze sind, - erhöht sich die Gefahr krimineller Übergriffe auf Sexarbeiter_innen, - kommt es zu einer künstlichen Verknappung legaler Arbeitsmöglichkeiten, - werden wirtschaftliche Ausbeutung (z.B. Wuchermieten, Standgeld) durch Monopolisierung von Prostitutionsbetrieben gefördert, - erhöht sich der Konkurrenzdruck unter den Sexarbeiter_innen, - das eigenständige, unabhängige Arbeiten einzelner Sexarbeiter_innen wird verhindert - werden Sexarbeiter_innen kriminalisiert.
<p>I.</p>	<p>Schnittstellen zum Strafrecht: Inwieweit sehen Sie im Kontext der Regulierung von Prostitution ergänzenden strafrechtlichen Anpassungsbedarf?</p> <p>Wir fordern für die konsequente Entkriminalisierung der Prostitution eine Streichung sämtlicher prostitutionspezifischer Einzelnormen</p>

	<p>im Strafrecht.</p> <ul style="list-style-type: none"> - ersatzlose Streichung der §§ 180 a StGB (Ausbeutung von Prostituierten) - ersatzlose Streichung von 181 a StGB (Zuhälterei), - ersatzlose Streichung des § 184 e StGB (Ausübung der verbotenen Prostitution) - Zusammenlegung von § 232 und § 233 StGB und teilweisen Streichung (Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft) - teilweise Streichung von § 233 a StGB (Förderung des Menschenhandelns), - ersatzlose Streichung des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (Verbot der Prostitution), - teilweise Streichung von § 104 Absatz 2 StPO (Durchsuchung bei Nacht). <p>Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen im beiliegenden Diskussionspapier.</p>
<p>J.</p>	<p>Weiterer Regelungsbedarf: Sehen Sie Regelungsbedarf zu weiteren Aspekten?</p> <p>Nach einer Erweiterung des ProstG bedarf es ebenfalls einer Anpassung der Polizeirechte auf Landesebene. Eine weitere Kriminologisierung lehnen wir ab.</p> <p>Die Streichung des § 55 Absatz 2 Satz 3 AufenthG ist ebenfalls unabdingbar.</p> <p>Eine Ergänzung der Aufzählung in § 18 EStG um Sexarbeiter_innen als freiberuflich Tätige dient der Rechtsklarheit.</p> <p>Auch halten wir ein Verbandsklagerecht für erforderlich.</p> <p>Hier verweisen wir auf unsere Ausführungen im beiliegenden Diskussionspapier.</p>
<p>K.</p>	<p>Regelungsstandort; Vollzug; Länderregelungen:</p> <p>Sollte die Regulierung des Prostitutionsgewerbes in einem eigenen Gesetz verankert werden? Oder ist eine Eingliederung in bestehende Gesetze vorzuziehen?</p> <p>Siehe oben – Prostitutionsstättengesetz</p>

	<p>Gibt es Regulierungsbereiche, die den Ländern überlassen bleiben sollten? Welche?</p> <p>Die Vergangenheit hat gezeigt, dass es zu einem Wirrwar von Gesetzesauslegungen und – anwendungen in den einzelnen Ländern und Kommunen kommt. Daher muss jedes neue Gesetz klar und deutlich und unmissverständlich sein. Ansonsten ist wieder jedes Gesetz in der Praxis ggf. unwirksam oder bedarf des Klageweges. Ein Ermessensspielraum ist da nur hinderlich.</p> <p>Darüber hinaus erachten wir eine übergeordnete Bundesbehörde für wichtig, die das Gesetz publik macht, für das Gesetz wirbt, bei dem ggf. nachgefragt oder auch gemahnt werden kann und wo weitere Diskussionen und Evaluationen stattfinden.</p>
L.	<p>Zusammenfassend: Welche gesetzlichen Regelungen sind besonders wichtig bzw. unverzichtbar?</p> <p>Die Abschaffung aller diskriminierender Gesetze und eine Rechtssicherheit für die Betriebe sollte das Ergebnis des jetzigen Diskurses sein.</p>
M.	<p>Flankierende Maßnahmen außerhalb der Bundesgesetzgebung: Welche sonstigen Maßnahmen halten Sie für notwendig, um die psychosoziale Beratung, die gesundheitliche Beratung und Versorgung von Menschen in der Prostitution zu verbessern, um den Ausstieg aus der Prostitution zu erleichtern bzw. für Menschen in der Prostitution die berufliche Umorientierung zu unterstützen und um Menschen in der Prostitution in der Wahrnehmung ihrer Rechte zu stärken?</p> <p>Insgesamt muss auf allen Ebenen der Politik, der Gesellschaft und der Behörden eine Grundsatzdiskussion über Prostitution begonnen werden, um endlich über die Realitäten in der Branche und die Beteiligten aufzuklären und von den Klischees wegzukommen. Dabei erwarten wir eine klare und positive Positionierung der Bundesregierung zur Prostitution und fordern den Dialog auf Augenhöhe.</p> <p>Neben einer ausreichenden Finanzierung und Ausstattung der Gesundheitsämter und Fachberatungsstellen Prostitution sind den Selbstvertretungen der Sexarbeiter_innen und Bordellbetreiber_innen ausreichende Ressourcen für die Selbstorganisation zur Verfügung zu stellen.</p> <p>Dabei geben wir der Professionalisierung besonderes Augenmerk und verweisen auf das mit der DAH und dem Verein move e. V. getragene Modellprojekt profiS: www.move-ev.org. Nur starke, wissende, selbstbewusste Sexarbeiter_innen bieten die Gewähr für eine erfolgreiche Arbeit in der Prostitution. Bei profiS geht es um Fortbildung von Sexarbeiter_innen am Arbeitsplatz. In workshops mit speziell geschulten Trainerinnen wird Wissen aus den verschiedenen Rechtsbereichen (u. a. Rechte und Pflichten gegenüber den Behörden, Steuern, Krankenversicherung, gesundes Arbeiten, Verhandlung mit dem Kunden) vermittelt und ggf. eine Umsetzung in Rollenspielen trainiert. Nach dem Motto: Only rights can stop the wrongs!</p>
N.	<p>Sonstige Anmerkungen</p> <p>Die jetzige Situation bietet eine einmalige Chance, sich mit den Erfordernissen der Zukunft für die Prostitution auseinanderzusetzen und die rechtlichen Schwächen der Vergangenheit zu heilen – aber nur mit den Beteiligten.</p>

BSD e.v.